OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701423/5/ER

Datum:
Linz, 7. Juli 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der L-A M, vormals D, M, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion OÖ vom 19. Oktober 2021, GZ: VStV/921301663105/2021, wegen Übertretung des Fremdenpolizeigesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die verletzte Verwaltungsvorschrift wie folgt lautet: „§ 70 Abs 1 Fremdenpolizeigesetz, BGBl I Nr 38/2011 idF BGBl I Nr 87/2012 iVm § 120 Abs 1a Fremdenpolizeigesetz, BGBl I Nr 38/2011 idF BGBl I Nr 70/2015“

II. Die Beschwerdeführerin hat zusätzlich zum Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 100 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 19. Oktober 2021, VStV/921301663105/2021, verhängte die Landespolizeidirektion OÖ (im Folgenden: belangte Behörde) über die nunmehrige Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe iHv 500 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage, 19 Stunden) wegen einer Übertretung des § 120 Abs 1a Fremdenpolizeigesetz (FPG) wie folgt:

„1. Datum/Zeit: 28.09.2021, 15:30 Uhr
Ort: M, D, vor der Wohnung
Sie sind als Fremder (§ 2 Abs. 4 Z1 FPG) nach der Erlassung einer Ausweisung nach Eintritt der Durchsetzbarkeit nicht rechtzeitig aus dem Bundesgebiet ausgereist und haben sich am 28.09.2021, um 15.30 Uhr in M, D noch unerlaubt im Bundesgebiet aufgehalten. Die Ausweisung des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl, Außenstelle Oberösterreich vom 20.07.2021 ist seit 24.08.2021 rechtskräftig und seit 24.09.2021 durchsetzbar. Sie hielten sich daher seit mindestens 25.09.2021 bis 28.09.2021 nicht rechtmäßig im Bundesgebiet auf, da für den rechtmäßigen Aufenthalt eine rechtmäßige Einreise Voraussetzung ist und während des Aufenthaltes im Bundesgebiet die Befristungen oder die Bedingungen des Einreisetitels oder des visumfreien Aufenthaltes oder die durch zwischenstaatliche Vereinbarungen, Bundesgesetz oder Verordnung bestimmte Aufenthaltsdauer nicht überschritten werden dürfen.
Sie waren nicht aufgrund einer Aufenthaltsberechtigung oder einer Dokumentation des Aufenthaltsrechtes nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz zur Niederlassung oder zum Aufenthalt oder auf Grund einer Verordnung für Vertriebene zum Aufenthalt berechtigt. Weder waren Sie Inhaber eines von einem Vertragsstaat ausgestellten Aufenthaltstitels noch bestand ein Aufenthaltsrecht nach asylrechtlichen Bestimmungen. Sie hatten auch keinen Verlängerungsantrag als Saisonier gestellt und waren nicht Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels für unternehmensinterne transferierte Arbeitnehmer gemäß ICT-Richtlinie eines anderen Mitgliedsstaates, auch waren Sie nicht gemäß der Forscher und Studenten-Richtlinie Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels ‚Forscher' eines anderen Mitgliedsstaates, weiters waren Sie nicht gemäß der Forscher und Studenten-Richtlinie Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels ‚Student' eines anderen Mitgliedsstaates und ein rechtmäßiger Aufenthalt ergab sich auch nicht aus anderen bundesgesetzlichen Vorschriften."

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Tatbestand durch die eigene dienstliche Wahrnehmung eines Polizeibeamten der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PI Friedburg-Lenau, der darüber vorgelegten Anzeige vom 28. September 2021 sowie aufgrund des behördlich durchgeführten Ermittlungsverfahrens zweifelsfrei erwiesen sei. Der Bf sei eine Strafverfügung zugestellt worden, gegen die sie Einspruch erhoben habe.
Nach Wiedergabe der angewendeten Rechtsvorschriften führte die belangte Behörde aus, es stehe unzweifelhaft fest, dass die Bf Fremde im Sinne des Fremdengesetzes sei, da sie nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitze. Für die belangte Behörde bestehe kein Zweifel, dass die Bf sich seit mindestens 25. September 2021 bis 28. September 2021 nicht rechtmäßig im Bundesgebiet

der Republik Österreich aufgehalten habe. Der illegale Aufenthalt stelle eine Verwaltungsübertretung im Sinne des § 120 Abs 1a iVm § 70 Abs 1 FPG dar, für die die Bf sich zu verantworten habe. Aufgrund der Aktenlage gehe die Behörde davon aus, dass die Bf die angelastete Verwaltungsübertretung in der Schuldform der Fahrlässigkeit begangen habe.
Die Bf sei rumänische Staatsangehörige und seit 12. Oktober 2020 in M, D mit Hauptwohnsitz gemeldet. Mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl, Regionaldirektion Oberösterreich - Außenstelle Linz vom 20. Juli 2021 sei sie gemäß § 66 Abs 1 FPG iVm § 55 Abs 3 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) aus dem österreichischen Bundesgebiet ausgewiesen und gemäß § 70 Abs 3 FPG sei ihr ein Durchsetzungsaufschub von einem Monat ab Durchsetzbarkeit erteilt worden. Diese Ausweisung vom 20. Juli 2021 sei seit 24. August 2021 rechtskräftig und seit 24. September 2021 durchsetzbar. Ihr Rechtsvertreter habe im Einspruch angeführt, dass die Bf sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalte, da sie über eine Anmeldebescheinigung verfüge. Gemäß § 10 Abs 1 NAG würden Aufenthaltstitel und Dokumentationen des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts ungültig, wenn gegen Fremde eine Rückkehrentscheidung, ein Aufenthaltsverbot oder eine Ausweisung durchsetzbar oder rechtskräftig werden. Solche Fremde verlören ihr Recht auf Aufenthalt. Ein Aufenthaltstitel oder eine Dokumentation des unionsrechtlichen Aufenthaltsrecht lebe von Gesetzes wegen wieder auf, sofern innerhalb ihrer ursprünglichen Geltungsdauer die Rückkehrentscheidung, das Aufenthaltsverbot oder die Ausweisung im Rechtsweg nachträglich behoben wird.
Nachdem die Ausweisung der Bf seit 24. August 2021 rechtskräftig und seit 24. September 2021 durchsetzbar sei, habe die Bf ihr Aufenthaltsrecht verloren, und ihre Anmeldebescheinigung sei ungültig. Die Bf verharre illegal im Bundesgebiet und habe alleine dadurch schon fahrlässig gehandelt, zumal eine mit der Rechts- und Werteordnung vertraute Person hier schon ohne weiteres die tatsächliche rechtliche Lage erfasst und sich dementsprechend verhalten hätte.
Die belangte Behörde verhängte die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf rechtzeitig rechtsfreundlich vertreten Beschwerde, in der sie dessen Aufhebung beantragte. Begründend führte die Bf im Wesentlichen aus, dass richtig sei, dass die Bf mit Bescheid des BFA ausgewiesen worden sei. Es sei ihr dabei jedoch vorgeworfen worden, dass sie weder Arbeitnehmerin sei noch die Voraussetzungen, das Freizügigkeitsrecht in Anspruch zu nehmen, erfülle. Die Bf habe ein Aufenthaltsrecht für Angehörige von EWR-Bürgern gemäß § 52 Abs 1 Z 4 NAG inne, nicht jedoch gemäß § 51 Abs 1 Z 1-3 NAG. Das Aufenthaltsrecht der Bf sei nicht erloschen, weil die Bf ein Recht gemäß § 52 Abs 1 Z 4 NAG innehabe, § 51 Abs 1 Z 1-3 NAG treffe auf die Bf nicht zu. Das Aufenthaltsrecht der Bf sei im an sie adressierten Bescheid des BFA nicht richtig geprüft worden. Es könne ihr kein Aufenthaltsrecht entzogen werden, das sie nie besessen habe. Die Bf besitze eine Anmeldebescheinigung gemäß § 51 (wohl gemeint: 52) Abs 1 Z 4 NAG und führe eine dauerhafte Beziehung, womit sie sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalte.

I.3. Mit Schreiben vom 24. November 2021, eingelangt am 30. November 2021, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, zu der weder die Bf noch ihre rechtsfreundliche Vertretung, die nach Erhalt der Ladung, jedoch vor der Verhandlung die Vollmacht auflöste, erschienen sind.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat ferner Beweis erhoben durch die telefonische Auskunft der Bezirkshauptmannschaft Braunau darüber, dass die Bf einen am 14. Dezember 2021 gestellten Antrag auf Aufenthaltsbescheinigung „Arbeitnehmer“ mittlerweile zurückgezogen habe, sowie durch Einsichtnahme in das Zentrale Melderegister.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Bf, eine rumänische Staatsangehörige, war von 30. Juli 2020 bis 31. Mai 2022 im Zentralen Melderegister gemeldet. Am 27. Oktober 2020 wurde der Bf von der Bezirkshauptmannschaft Braunau eine Anmeldebescheinigung gemäß § 52 Abs 1 Z 4 NAG ausgestellt. Diesbezüglich berief sie sich auf einen rumänischen Staatsangehörigen als Lebensgefährten. Die Bf war zumindest bis zur Ausfertigung des Bescheids des BFA vom 20. Juli 2021, GZ: 1270379800/201243869, rechtskräftig seit 24. August 2021, mit dem sie aus dem österreichischen Bundesgebiet gemäß § 66 Abs 1 FPG ausgewiesen wurde, in Österreich weder beschäftigt noch krankenversichert.

Der Spruch dieses Bescheids lautet wie folgt:
„I. Gemäß § 66 Absatz 1 Fremdenpolizeigesetz (...) iVm § 55 Absatz 3 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (...) werden Sie aus dem österreichischen Bundesgebiet ausgewiesen.
II. Gemäß § 70 Absatz 3 Fremdenpolizeigesetz (...) wird Ihnen ein Durchsetzungsaufschub von einem Monat ab Durchsetzbarkeit dieser Entscheidung erteilt.“

Dieser Bescheid war seit Ablauf des 24. September 2021 durchsetzbar. Am 28. September 2021 wurde die Bf um 15:30 Uhr vor ihrer Haustüre in M, D, bei einer polizeilichen Kontrolle angetroffen, wobei sie angab, von der Ausweisung nichts zu wissen. Die Bf ist zumindest bis 28. September 2021 nicht aus dem Bundesgebiet ausgereist.
Einen am 14. Dezember 2021 bei der Bezirkshauptmannschaft Braunau gestellten Antrag auf Aufenthaltsbescheinigung „Arbeitnehmer“ zog die Bf wieder zurück.
Sowohl die Bf als auch ihr Lebensgefährte haben ihren Wohnsitz in Österreich abgemeldet.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde und der Auskunft der Bezirkshauptmannschaft Braunau, sowie der Einsichtnahme in das Zentrale Melderegister. Die Bf hat im gesamten Verfahren nie behauptet, im Zeitraum zwischen Rechtskraft des Ausweisungsbescheids bis zur polizeilichen Kontrolle am 28. September 2021 ausgereist zu sein, auch sonst hat sich im durchgeführten Ermittlungsverfahren kein Hinweis darauf ergeben, dass die Bf in diesem Zeitraum das österreichische Bundesgebiet verlassen hätte. Es konnte daher festgestellt werden, dass die Bf während dieses Zeitraums nicht ausgereist ist.

III. Die maßgeblichen Bestimmungen des Fremdenpolizeigesetzes lauten wie folgt:

„Aufenthaltsbeendende Maßnahmen gegen unionsrechtlich aufenthaltsberechtigte EWR-Bürger, Schweizer Bürger und begünstigte Drittstaatsangehörige

Ausweisung

§ 66. (1) EWR-Bürger, Schweizer Bürger und begünstigte Drittstaatsangehörige können ausgewiesen werden, wenn ihnen aus den Gründen des § 55 Abs. 3 NAG das unionsrechtliche Aufenthaltsrecht nicht oder nicht mehr zukommt, es sei denn, sie sind zur Arbeitssuche eingereist und können nachweisen, dass sie weiterhin Arbeit suchen und begründete Aussicht haben, eingestellt zu werden; oder sie bereits das Daueraufenthaltsrecht (§§ 53a, 54a NAG) erworben haben; im letzteren Fall ist eine Ausweisung nur zulässig, wenn ihr Aufenthalt eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit darstellt.
[...]

Ausreiseverpflichtung und Durchsetzungsaufschub

§ 70. (1) Die Ausweisung und das Aufenthaltsverbot werden spätestens mit Eintritt der Rechtskraft durchsetzbar; der EWR-Bürger, Schweizer Bürger oder begünstigte Drittstaatsangehörige hat dann unverzüglich auszureisen. Der Eintritt der Durchsetzbarkeit ist für die Dauer eines Freiheitsentzuges aufgeschoben, auf den wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung erkannt wurde.
(Anm.: Abs. 2 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 87/2012)
(3) EWR-Bürgern, Schweizer Bürgern und begünstigten Drittstaatsangehörigen ist bei der Erlassung einer Ausweisung oder eines Aufenthaltsverbotes von Amts wegen ein Durchsetzungsaufschub von einem Monat zu erteilen, es sei denn, die sofortige Ausreise wäre im Interesse der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit erforderlich.
[...]

Rechtswidrige Einreise und rechtswidriger Aufenthalt

§ 120. (1) [...]
(1a) Wer als Fremder sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe von 500 Euro bis zu 2 500 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen. Wer wegen

einer solchen Tat bereits einmal rechtskräftig bestraft wurde, ist mit Geldstrafe von 2 500 Euro bis zu 7 500 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen. Als Tatort gilt der Ort der Betretung oder des letzten bekannten Aufenthaltes; bei Betretung in einem öffentlichen Beförderungsmittel die nächstgelegene Ausstiegsstelle, an der das Verlassen des öffentlichen Beförderungsmittels gemäß dem Fahrplan des Beförderungsunternehmers möglich ist. Die Verwaltungsübertretung gemäß erster Satz kann durch Organstrafverfügung gemäß § 50 VStG in der Höhe von 500 Euro geahndet werden."

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1.1. Mit Bescheid des BFA vom 20. Juli 2021 wurde die Bf rechtskräftig gemäß § 66 Abs 1 FPG aus dem Bundesgebiet ausgewiesen. Auch wenn in der Begründung dieses Bescheids auf eine andere Grundlage der Anmeldebescheinigung eingegangen wurde, als auf jene, die die Bf innehatte, wurde sie dennoch entsprechend dem Spruch dieses Bescheids rechtskräftig aus dem Bundesgebiet ausgewiesen. Die diesbezügliche Argumentation der Bf geht daher ins Leere.

Die Bf ist zumindest bis 28. September 2021 nicht aus dem Bundesgebiet ausgereist. Seit Ende des Durchsetzungsaufschubs (Ablauf des 24. September 2021) war die Bf somit unrechtmäßig im Bundesgebiet aufhältig.

IV.1.2. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist im Rahmen der objektiven Tatseite auch stets das Privat- und Familienleben eines Beschuldigten zu überprüfen (s dazu VwGH vom 29. Februar 2012, 2010/21/0049).

Gemäß Art 8 Abs 1 EMRK hat jedermann Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.

Gemäß Art 8 Abs 2 EMRK ist allerdings ein Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung des Rechts gemäß Abs 1 (nur) statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthaltes und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Fremden rechtmäßig war;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
4. der Grad der Integration;

5. die Bindungen zum Heimatstaat des Fremden;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl- Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Fremden in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

Die Bf brachte zwar vor, in einer aufrechten Beziehung zu leben, jedoch war sie erst seit Juli 2020 in Österreich gemeldet, und es wurde ihr erst am 27. Oktober 2020 eine Anmeldebescheinigung, in der sie sich auf ihre Beziehung berufen hat, ausgestellt. Bereits mit Bescheid vom 20. Juli 2021, rechtskräftig seit 24. August 2021, wurde die Bf aus dem Bundesgebiet ausgewiesen. Der Aufenthalt der Bf in Österreich war somit rund ein Jahr rechtmäßig. Die Bf ist aus ihrem Herkunftsland zugezogen, weshalb davon auszugehen ist, dass sie dort über wesentliche soziale Kontakte verfügt. Die Bf ist in Österreich zumindest bis zur Ausfertigung des Ausweisungsbescheids keiner Beschäftigung nachgegangen und war nicht versichert; dass sie sonstige besondere Integrationsmerkmale aufweisen würde, hat sie nicht vorgebracht und ist auch im durchgeführten Ermittlungsverfahren nicht hervorgekommen. Sowohl die Bf als auch ihr Lebensgefährte haben bereits ihren Wohnsitz in Österreich abgemeldet, weshalb nicht erkannt werden kann, dass die Bf nach wie vor über ein aufrechtes Familienleben mit ihrem Lebensgefährten in Österreich verfügt.

In Abwägung dieser Umstände kommt das erkennende Gericht zum Ergebnis, dass der Eingriff in Art 8 Abs 1 EMRK gerechtfertigt und zulässig ist, da im ggst Fall die in Art 8 Abs 2 EMRK genannten öffentlichen Interessen die privaten Interessen des Bf überwiegen.

Die Bf hat sohin den objektiven Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt.

IV.2. Das FPG enthält keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat ein Beschuldigter initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Die Bf legte keine derartigen Anhaltspunkte vor. Dies bedeutet, dass die Bf kein sie entlastendes Vorbringen hinsichtlich der subjektiven Tatseite machen konnte und ihr daher die Tat auch in subjektiver Hinsicht vorzuwerfen ist.

IV.3.1. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

IV.3.2. Betreffend die Strafbemessung ist festzuhalten, dass die Bf keinerlei weitergehende Anhaltspunkte zu ihren persönlichen und finanziellen Umständen beigebracht hat. Vor dem Hintergrund des § 19 VStG ist zunächst zu erkennen, dass – wie der Verwaltungsgerichtshof oftmals ausgesprochen hat (vgl ua VwGH vom 19.02.1997, 96/21/0516) – an der Einhaltung jener Normen, welche die Einreise und den Aufenthalt von Fremden regeln, ein hohes öffentliches Interesse besteht, da durch die Nichteinhaltung derartiger Normen die öffentliche Ordnung maßgeblich beeinträchtigt wird. Insofern beeinträchtigt die Tat der Bf dieses Rechtsgut erheblich. Da weder aus der erhobenen Bescheidbeschwerde, noch aus dem vorgelegten Verwaltungsakt weitere Milderungsgründe als die bereits von der belangten Behörde berücksichtigte verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit ersichtlich sind, war die von der belangten Behörde verhängte Strafe in der Höhe der Mindeststrafe zu bestätigen. Eine Herabsetzung der Strafe unter die Mindeststrafe kommt daher nicht in Betracht.

V. Im Ergebnis war somit das angefochtene Straferkenntnis zu bestätigen und die Beschwerde abzuweisen. Bei diesem Ergebnis war der Bf auch ein Beitrag zu den

Kosten des Verfahrens vor dem LVwG in der Höhe von 20 % der verhängten Strafe aufzuerlegen (vgl § 52 VwGVG).

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter